

Hanns und Steffy Eisler Stiftung
c/o Internationale Hanns Eisler Gesellschaft e. V.
Eisenbahnstr. 21
10997 Berlin

Förderrichtlinien der Hanns und Steffy Eisler Stiftung

Stand: 10. November 2015

1. Vorbemerkungen

(1.1) Die Hanns und Steffy Eisler Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Treuhänderschaft der Internationalen Hanns Eisler Gesellschaft e. V. (Sitz in Berlin). Sie ist nach dem Vermächtnis ihrer Stifterin, Frau Stephanie Eisler (1919–2003), ausschließlich der Förderung der Kultur durch die Pflege des geistigen Erbes des Komponisten Hanns Eisler verpflichtet.

(1.2) Die Internationale Hanns Eisler Gesellschaft e.V. ist als Treuhänderin der Stiftung tätig, d.h. sie verwaltet das Vermögen der Stiftung, vergibt die Stiftungsmittel auf Basis der Entscheidungen des Stiftungsvorstandes und wickelt die beschlossenen Fördermaßnahmen ab.

2. Stiftungsziele der Hanns und Steffy Eisler Stiftung

(2.1) Laut Satzung soll der Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht werden (§ 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung):

- durch die Förderung der Verbreitung des Werkes von Hanns Eisler,
- durch die Förderung von Veranstaltungen, insbesondere Konzerten, Lesungen, Filmvorführungen, Kolloquien, Konferenzen etc.,
- durch die Förderung der Edition der Kompositionen und Schriften Hanns Eislers,
- durch die Förderung von Forschungsprojekten und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- durch die Förderung von Preisen, die im Zusammenhang mit dem Werk von Hanns Eisler stehen und,
- durch die Kooperation mit der Archivabteilung Musik der Akademie der Künste, Berlin, die den Nachlass Hanns Eislers verwahrt, und mit anderen Institutionen.

3. Projektförderung

(3.1) Die Hanns und Steffy Eisler Stiftung fördert Projekte, die auf nachhaltige oder innovative Weise zum Erreichen der Stiftungsziele beitragen.

(3.2) Für Förderanträge sowie für die Abrechnung und Auszahlung der bewilligten Fördermittel gelten bestimmte formale Anforderungen und Fristen.

(3.3) Förderanträge können sowohl von Einzelpersonen (natürlichen Personen) als auch von Institutionen (juristischen Personen) eingereicht werden. In der Regel gewährt die Stiftung für jedes Projekt nur eine einmalige Förderung. Bei Projekten mit mehreren Kooperationspartnern kann nur eine der beteiligten Personen oder Institutionen (in der Regel die federführende Institution) einen Förderantrag einreichen.

(3.4) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung durch die Stiftung (§ 6 Abs. 1 der Stiftungssatzung). Im Falle der Ablehnung eines Förderantrags ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.

4. Antragsunterlagen

(4.1) Anträge auf Förderung sind in elektronischer Form (E-Mail mit Dateianhängen) und anhand der auf der Website der Internationalen Hanns Eisler Gesellschaft www.hanns-eisler.de zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen (weitere formale Vorgaben für die Antragstellung finden sich in den Formularen.) Es stehen zwei verschiedene Formulare zur Verfügung:

- Formular für Anträge auf Förderung von **Veranstaltungen** (Konzerte, Lesungen, Filmvorführungen, Symposien, usw.)
- Formular für Anträge auf Förderung von **Publikationen** (Bücher, CD- oder DVD-Projekte usw.)

5. Stichtage zum Einreichen von Förderanträgen

(5.1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse über Fördermaßnahmen zweimal im Jahr zu bestimmten Stichtagen:

- Jeweils bis zum **30. September** können Förderanträge für Projekte eingereicht werden, deren Realisierung zwischen Januar und Dezember des folgenden Jahres erfolgt. Die Bescheide über die Annahme bzw. Ablehnung dieser Anträge werden in der Regel spätestens zum 20. Dezember übermittelt.
- Jeweils bis zum **31. März** können Förderanträge für Projekte eingereicht werden, deren Realisierung zwischen Juli desselben Jahres und Juni des folgenden Jahres erfolgt. Die Bescheide

über die Annahme bzw. Ablehnung dieser Anträge werden in der Regel spätestens zum 20. Juni übermittelt.

(5.2) Für Projekte mit einer längeren Vorbereitungs- oder Laufzeit ist eine gesonderte Absprache mit der Hanns und Steffy Eisler Stiftung erforderlich.

6. Nachweis der Projektdurchführung / Auszahlung der Fördermittel

(6.1) Nach Realisierung des Projekts ist der Nachweis für dessen Durchführung gemäß Zuwendungsbescheid zu erbringen. Die Stiftung kann Vorgaben über die Anzahl von einzureichenden Belegexemplaren oder (je nach Projekt) andere Formen von Projektnachweisen bestimmen.

(6.2) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Nachweis der erfolgreichen Durchführung des Projekts. In besonderen Fällen können Vorschüsse auf die bewilligten Fördermittel gewährt werden.